

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**
Nr.: 0139

Ausgabe: 5 / 02.04.2014

Seite: 1 von 1

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ / Modelljahr	
BMW		R 65		247 / 1985 - 1993	
		R 80		247 / 1984 - 1995	
		R 80 RT		247 / 1984 - 1995	
		R100 RS		247 / 1986 - 1992	
		R100 RT		247 / 1987 - 1996	
Felge <u>vorne</u> :		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius		Felge <u>hinten</u> :	
Nur original Serienfelge		2,5 bar		Nur original Serienfelge	
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
<u>90/90-18 M/C 51H TL</u> ¹⁾			<u>120/90-18 M/C 65H TL</u> ¹⁾		
<u>100/90-18 M/C 56H TL</u> ²⁾					
ContiGo!			ContiGo!		
<u>100/90-18 M/C 56V TL</u> ²⁾			<u>120/90-18 M/C 65H TL</u> ¹⁾		
TKV11			ContiGo!		
<u>100/90R18 M/C 56V TL</u> ²⁾			<u>120/90R18 M/C 65V TL</u> ²⁾		
ContiRoadAttack 2			ContiClassicAttack		
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 02.04.2014



Ralph Viering

 Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen